

verstorbenen Billetirer Altermann für die Ansprüche der Commun an des letztern Nachlaß sowohl der gemischten Deputation für die Regulirung der Bachgelderreste, als dem Rathscollégio zulässig erschienen. Die Stadtverordneten erklärten sich hierüber, jedoch bedingungsweise, mit dem Magistrate einverstanden.

Hierauf trug der Stadtverordnete Buddenß das von den Deputationen zum Finanz- und zum Bau- und Oekonomiewesen über die wegen des Ritterguts Cunnersdorf geschene Mittheilung des Magistrats abgegebene Gutachten der Versammlung vor. Unter den dormaligen, der Veräußerung derartiger Grundstücke überhaupt ungünstigen Zeitumständen nun glaubte das Plenum von dem frühern Antrage auf den Verkauf des erwähnten Ritterguts für jetzt absehen zu müssen, und gab im Einverständnisse mit den Ansichten des Magistrats zu der von demselben beabsichtigten, mit dem bisherigen Pächter, Herrn Rüger, über die Oekonomie des Ritterguts Cunnersdorf mit Panisch unter Feststellung eines jährlichen Pachtgeldes von 1250 Thlr. E. W. und unter den in den betreffenden Schriften angegebenen Bedingungen, auf neun Jahre von Walpurgis 1835 ab, einzugehenden Pachtverlängerung einhellig seine Zustimmung. Daneben aber hielt man in Erwartung, daß die der Veräußerung dormalen hinderlichen Verhältnisse mit der Zeit sich ändern und rücksichtlich günstiger sich gestalten würden, die Bedingung für nöthig, daß der Pächter beim Abschluß des neuen Pachtcontractes für den Fall, daß nach Ablauf der sechs ersten Pachtjahre der Verkauf des Guts noch erfolgen sollte, allen deshalb etwa zu machenden Entschädigungsansprüchen ausdrücklich entsage. Außerdem wurden in Folge des gutachtlichen Berichts der Deputirten zum Bau- und Oekonomiewesen, namentlich im Betreff einer alljährlichen Revision der Bewirthschaftung und der Gebäude des genannten Rittergutes, so wie überhaupt sämmtlicher Commungüter, einige Bemerkungen und Anträge hinzugefügt.

Nächstdem kam das Gutachten der Deputation für das Localstatut über die hinsichtlich der Verhandlungen wegen der künftigen Verhältnisse der hiesigen Universitätsverwandten zur Stadtgemeinde, geschene Mittheilung des Magistrats zum Vortrag. Dasselbe ging, unter Bezugnahme auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der allg. Städteordnung hauptsächlich dahin, daß vor weiterer Erklärung über die der Universität vom Magistrate gemachten Proposi-

tionen und insbesondere die darnach rücksichtlich zuzugestehenden Exemtionen, beim Stadtrathe darauf anzutragen seyn möchte, daß derselbe zuvörderst die Bestimmung des hohen Ministerium des Innern darüber sich erbitte: ob überhaupt die Universitätsverwandten in ihrem Verhältnisse zur Stadtgemeinde als Bürger oder als Schutzverwandte zu betrachten seyen? Das Plenum stimmte diesen Ansichten der Deputation allenthalben bei, und wünschte überdies auch eine gleiche Bestimmung hinsichtlich der in Leipzig wohnhaften Königlichen Beamten und Diener, um so mehr, als diesen, den vorliegenden Mittheilungen zu Folge, gleichgestellt zu werden, die Professoren nachgesucht hatten.

Nächst einigen den Geschäftsgang und das Expeditionswesen der Stadtverordneten angehenden Verhandlungen wurde noch sowohl von den zur regelmäßigen Prüfung der Cassenbestände bei dem Leihhause und der Sparcasse, als von den zur Revision der Serviscasse deputirten Stadtverordneten berichtet, daß bei diesen in Gemeinschaft mit den betreffenden Herren Rathscollégiar neuerlich veranstalteten Revisionen Alles in Wichtigkeit befunden worden sey.

Neueste Literatur.

Der bürgerliche Prozeß. Ein Noth- und Hilfsbüchlein für den Bürger und Landmann und alle Nichtjuristen; zugleich aber auch zum augenblicklichen Handgebrauch für praktische Juristen der Länder des sächsischen Prozeßes. (Mit einem vollständigen Register.) Von einem sächsischen praktischen Juristen. Zwickau, Verlag der Gebr. Schumann. 1835.

Wir haben unsre Leser bereits früher*) auf ein in demselben Verlage erschienenes Werkchen ähnlicher Art, welches indeß bloß das Civilrecht umfaßte, aufmerksam gemacht, bei welcher Gelegenheit wir zugleich den Wunsch aussprachen, daß doch der Prozeß ebenfalls eine populaire, auch dem Laien verständliche Behandlung finden möchte. Diesen Wunsch finden wir durch das obengenannte Schriftchen verwirklicht. Dasselbe, welches von demselben Verf. herrührt und sich dem früheren Werke, als zweiter Theil anschließt, soll nun zunächst den Nichtjuristen in den Stand setzen, die Folgen der Vernachlässigung der Prozeßgesetze, welche oft von großer Bedeutung ist und nicht selten den Verlust des ganzen Rechtsstreits nach sich zieht, und die Gründe der processualischen Bestimmungen, wenigstens im Allgemeinen, zu übersehen. Dann aber auch als gedrängte Skizze selbst dem praktischen Juristen zum

*) Nr. 178 Jahrg. 1834 dies. Bl.